



## Verwaltungsgericht Hamburg

# Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 9, am 25. März 2022 durch

XXX

### **beschlossen:**

Die aufschiebende Wirkung der Klage (9 A 905/22) gegen die Anordnung der Abschiebung nach Polen im Bescheid der Antragsgegnerin vom 4. Februar 2022 wird angeordnet.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Diese Entscheidung ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

### **Gründe**

I. Die Entscheidung ergeht nach § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG durch ein Mitglied der Kammer als Einzelrichterin.

II. Der Antrag, die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen, ist nach dem verfolgten Rechtsschutzziel gemäß §§ 88, 122 Abs. 1 VwGO dahingehend auszulegen, dass die Antragstellenden die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage begehren, soweit

sich diese gegen die in dem Bescheid der Antragsgegnerin vom 4. Februar 2022 unter Ziffer 3 enthaltene Abschiebungsanordnung richtet.

III. Der so verstandene Antrag hat Erfolg. Er ist zulässig und begründet.

Bei der im Verfahren nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO vorzunehmenden Interessenabwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an einer sofortigen Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsaktes und dem Interesse der Antragstellenden an der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage überwiegt im vorliegenden Fall das Aussetzungsinteresse. Es ist offen, ob die Anordnung der Abschiebung nach Polen rechtmäßig ist (hierzu 1.). Die von den Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens unabhängige Interessenabwägung fällt zu Gunsten der Antragstellenden aus (hierzu 2.).

1. Bei der im gerichtlichen Eilverfahren allein möglichen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung ist nicht mit hinreichender Überzeugung festzustellen, ob die Abschiebungsanordnung rechtmäßig ist. Diese Prüfung erfordert weitere Aufklärung, die nur im gerichtlichen Hauptsacheverfahren erfolgen kann.

Rechtsgrundlage der Abschiebungsanordnung ist § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG. Danach ordnet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Abschiebung eines Ausländers, der in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG) abgeschoben werden soll, in diesen Staat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann. § 29 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) AsylG bestimmt, dass ein Asylantrag unzulässig ist, wenn ein anderer Staat nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (im Folgenden: Dublin III-VO), für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Ob diese Voraussetzungen hinsichtlich der angeordneten Abschiebung nach Polen vorliegen, ist derzeit offen.

a) Zwar dürfte Polen ursprünglich für die Durchführung der Asylverfahren der Antragstellenden zuständig gewesen sein.

aa) Dies ergibt sich für die Antragstellenden zu 1) und 2) aus den Regelungen über das Aufnahmeverfahren gemäß nach Art. 21 f. Dublin III-VO. Das Wiederaufnahmeverfahren nach Art. 23 ff. Dublin III-VO ist nicht anwendbar, weil kein Fall des Art. 18 Abs. 1 lit. b), c) oder d) Dublin III-VO vorliegt. Aus den vorliegenden Akten ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Antragstellenden in Polen bereits einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hatten. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens kann ein Mitgliedstaat, bei dem ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt worden ist, einen anderen Mitgliedstaat nur dann um die Aufnahme eines Asylbewerbers ersuchen, wenn seiner Auffassung nach dieser andere Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags zuständig ist (Art. 21 Abs. 1 UAbs. 1 Dublin III-VO). Dies setzt grundsätzlich eine Bestimmung des für die Prüfung des Antrags zuständigen Mitgliedstaats auf der Grundlage der in Kapitel III der Dublin III-VO festgelegten Kriterien voraus (vgl. EuGH, Urt. v. 2.4.2019, C-582/17 u.a., juris Rn. 57).

Vorliegend ergibt sich aus Art. 12 Abs. 2 Dublin III-VO die Zuständigkeit Polens. Danach ist für die Durchführung der Asylverfahren von Antragstellenden, die zum maßgeblichen Zeitpunkt der Stellung des ersten Antrags auf internationalen Schutz (Art. 7 Abs. 2 Dublin III-VO) im Besitz eines gültigen Visums sind, derjenige Mitgliedstaat zuständig, der das Visum erteilt hat, sofern das Visum nicht im Auftrag eines anderen Mitgliedstaates erteilt wurde. Die Antragstellenden zu 1) und 2) stellten ihren ersten Antrag auf internationalen Schutz am XX. November 2021 in Deutschland. Zu diesem Zeitpunkt waren sie in Besitz von Visa, die ihnen Polen mit einer Gültigkeit vom XX. September 2021 bis XX. März 2022 ausgestellt hatte. Anhaltspunkte für eine gemäß Art. 7 Abs. 1 Dublin III-VO gegenüber der aus Art. 12 Abs. 2 Dublin III-VO folgenden Zuständigkeit vorrangige Zuständigkeitszuweisung an einen anderen Mitgliedstaat liegen nicht vor.

Die Antragsgegnerin hat auch die Vorgaben der Dublin III-VO zum Aufnahmeverfahren beachtet. Insbesondere hat sie Polen das Aufnahmegesuch innerhalb der Frist von drei Monaten nach Antragstellung unterbreitet (Art. 21 Abs. 1 UAbs. 1 Dublin III-VO). Die Antragstellung erfolgte am XX. November 2021, am 11. Januar 2022 wurden die Aufnahmegesuche an Polen übermittelt. Polen stimmte den Gesuchen am 1. Februar 2022 zu.

bb) Hinsichtlich der minderjährigen Antragstellenden zu 3) und 4) folgt die Zuständigkeit Polens zur Durchführung ihrer Asylverfahren aus Art. 20 Abs. 3 Dublin III-VO, weil Polen für die Prüfung der Asylanträge ihrer Eltern, der Antragstellenden zu 1) und 2), zuständig

ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Zuständigkeit Polens zur Durchführung ihrer Asylverfahren nicht dem Wohl der Antragstellenden zu 3) und 4) entsprechen könnte, insbesondere da auf diese Weise eine Trennung der Familie verhindert würde.

b) Im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) ist aber offen, ob sich eine Zuständigkeit der Bundesrepublik Deutschland zur Durchführung der Asylverfahren aus Art. 3 Abs. 2 Dublin III-VO ergeben könnte. Danach ist die Prüfung der Kriterien des Kapitels III Dublin III-VO fortzusetzen, wenn es sich als unmöglich erweist, einen Antragsteller an den zunächst als zuständig bestimmten Mitgliedstaat zu überstellen, da es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in diesem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 EU-Grundrechtecharta mit sich bringen; kann keine Überstellung an einen aufgrund der Kriterien des Kapitels III bestimmten Mitgliedstaat oder an den ersten Mitgliedstaat, in dem der Antrag gestellt wurde, vorgenommen werden, so wird der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat der zuständige Mitgliedstaat.

aa) Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ist eine Abweichung von den unionsrechtlichen Regelungen zur Bestimmung des für die Prüfung eines Asylantrags zuständigen Mitgliedstaats nur in extrem gelagerten Ausnahmefällen geboten. Nur dann, wenn ernsthaft zu befürchten wäre, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen im eigentlich zuständigen Mitgliedstaat systemische Mängel aufweisen, die eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung der an diesen Mitgliedstaat überstellten Asylsuchenden im Sinne von Art. 4 EU-Grundrechtecharta implizieren, dürfte die Überstellung nicht erfolgen (zur Dublin II-VO: EuGH, Urt. v. 21.12.2011, C-411/10 u. C-493/10, juris Rn. 86, 106; daran anknüpfend im Hinblick auf die Dublin III-VO: EuGH, Urt. v. 19.3.2019, C-163/17, juris Rn. 85 f.; diese Rechtsprechung hat in Art. 3 Abs. 2 UAbs. 2 Dublin III-VO ihren ausdrücklichen Niederschlag gefunden).

Für das in Deutschland durch den Untersuchungsgrundsatz geprägte verwaltungsgerichtliche Verfahren hat das Kriterium der systemischen Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylsuchende in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union Bedeutung für die Gefahrenprognose im Rahmen von Art. 4 EU-Grundrechtecharta bzw. Art. 3 EMRK. Tatrichterinnen und -richter müssen sich zur Widerlegung der auf dem

Prinzip gegenseitigen Vertrauens unter den Mitgliedstaaten gründenden Vermutung, die Behandlung der Asylsuchenden stehe in jedem Mitgliedstaat in Einklang mit den Erfordernissen der Grundrechte-Charta sowie mit der Genfer Flüchtlingskonvention und der EMRK, die Überzeugungsgewissheit (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO) verschaffen, dass die betreffende Person wegen systemischer Mängel des Asylverfahrens oder der Aufnahmebedingungen in dem eigentlich zuständigen Mitgliedstaat mit beachtlicher, d.h. überwiegender Wahrscheinlichkeit einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt wird. Erforderlich ist deshalb, dass das Asylverfahren oder die Aufnahmebedingungen im zuständigen Mitgliedstaat aufgrund größerer Funktionsstörungen regelhaft so defizitär sind, dass anzunehmen ist, dass dort auch den Asylsuchenden im konkret zu entscheidenden Einzelfall mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht (BVerwG, Beschl. v. 19.3.2014, 10 B 6/14, juris Rn. 9).

Dabei ist es nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union gleichgültig, ob es zum Zeitpunkt der Überstellung, während des Asylverfahrens oder nach dessen Abschluss dazu kommt, dass die betreffende Person aufgrund ihrer Überstellung an den zuständigen Mitgliedstaat einem ernsthaften Risiko ausgesetzt wäre, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu erfahren (EuGH, Urt. v. 19.3.2019, C-163/17, juris Rn. 88). Legen Asylsuchende zum Nachweis eines solchen Risikos Angaben vor, ist auf der Grundlage objektiver, zuverlässiger, genauer und gebührend aktualisierter Angaben und im Hinblick auf den durch das Unionsrecht gewährleisteten Schutzstandard der Grundrechte zu würdigen, ob entweder systemische oder allgemeine oder aber bestimmte Personengruppen betreffende Schwachstellen im Staat der Schutzgewährung vorliegen (EuGH, a.a.O., Rn. 90). Solche Schwachstellen unterfallen nur dann Art. 3 EMRK sowie dem dieser Vorschrift entsprechenden Art. 4 EU-Grundrechtecharta, wenn sie eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit erreichen, die von sämtlichen Umständen des Falles abhängt (EuGH, a.a.O., Rn. 91). Diese besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit wäre erreicht, wenn eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in eine Situation extremer materieller Not geriete, die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere, sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre. Nicht er-

reicht ist diese Schwelle hingegen selbst in durch große Armut oder eine starke Verschlechterung der Lebensverhältnisse der betreffenden Person gekennzeichneten Situationen, sofern sie nicht mit extremer materieller Not verbunden sind (EuGH, a.a.O., Rn. 92 f.).

bb) Nach diesen Grundsätzen erscheint es derzeit als offen und bedarf weiterer Aufklärung im Hauptsacheverfahren, ob die Antragstellenden nach einer Rückkehr nach Polen einem ernsthaften Risiko ausgesetzt wären, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu erfahren. Zwar ist davon auszugehen, dass in Polen grundsätzlich keine systemischen oder allgemeinen oder bestimmte Personengruppen betreffenden Schwachstellen bestanden, die dazu geführt hätten, dass Antragstellenden oder international Schutzberechtigten dort eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 EU-Grundrechtecharta drohen würde (vgl. ausführlich VG Hamburg, Beschl. v. 11.6.2021, 9 AE 2198/21, n.v.; ebenso VG Frankfurt [Oder], Gerichtsbescheid v. 16.3.2021, 2 K 1468/19.A, juris Rn. 24; VG Ansbach, Beschl. v. 1.10.2020, AN 18 S 19.50476, juris Rn. 31; VG Düsseldorf, Urte. v. 21.7.2020, 22 K 8762/18.A, juris Rn. 164 ff.; VG Würzburg, Beschl. v. 3.1.2020, W 8 S 19.50825, juris Rn. 16). Angesichts der großen Zahl von Personen, die in den vergangenen Wochen aufgrund des Krieges in der Ukraine von dort nach Polen ausgereist sind, bestehen jedoch gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass das polnische Aufnahmesystem derzeit erheblich be- und womöglich überlastet ist. Da dem Gericht keine hinreichenden Erkenntnisse zu der aktuellen Situation in den polnischen Aufnahmeeinrichtungen sowie zu der derzeitigen Behandlung von sogenannten Dublin-Rückkehrenden vorliegen und solche kurzfristig auch nicht zu erlangen sind, kann es sich keine Überzeugungsgewissheit zu der Frage verschaffen, ob den Antragstellenden bei einer Rückkehr nach Polen im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 AsylG) eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung drohen könnte. Diese bedarf daher weiterer Aufklärung im Hauptsacheverfahren. Im Einzelnen:

In Polen gibt es ein mehrstufiges Asylverfahren mit Beschwerdemöglichkeiten (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation – Polen, Stand: 7.12.2021, S. 3, Asyldokumentation des OVG Hamburg, Polen, G 1/21). Ab der Registrierung haben Asylsuchende Anspruch auf Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung sowie ergänzende materielle Leistungen (vgl. Asylum Information Database, Country Report: Poland – 2020 Update, Stand: April 2021, S. 46 ff., abrufbar unter [https://asylumineurope.org/wp-content/uploads/2021/04/AIDA-PL\\_2020update.pdf](https://asylumineurope.org/wp-content/uploads/2021/04/AIDA-PL_2020update.pdf), im Folgenden: AIDA,

Country Report Poland). Sie können wählen, ob sie in einer Aufnahmeeinrichtung untergebracht werden oder finanzielle Leistungen erhalten wollen, um eine private Unterkunft anzumieten (AIDA, Country Report Poland, S. 51). Die finanziellen Leistungen für Personen, die nicht in einer Aufnahmeeinrichtung leben, liegen unterhalb des „sozialen Minimums“ und sind seit 2003 nicht erhöht worden; es wird kritisiert, dass sie in der Regel nicht ausreichend seien, um einen adäquaten Lebensstandard zu gewährleisten (vgl. AIDA, Country Report Poland, S. 52 f.). Die Standards in den Aufnahmeeinrichtungen sind zwar in der Regel eher niedrig, sie verfügen aber unter anderem über möblierte Zimmer, Kühlschränke, Waschmaschinen, Internetzugang, separate Gesellschaftsräume für Männer und Frauen, Kindergärten, Schulräume, Erholungsflächen und Räume zur Religionsausübung (vgl. AIDA, Country Report Poland, S. 57, 58). Zudem erhalten in Aufnahmeeinrichtungen untergebrachte Personen Mahlzeiten sowie finanzielle Leistungen in Höhe von 16,70 Euro bis 23,24 Euro monatlich für persönliche Ausgaben sowie Hygienebedarf; dieser Betrag soll allerdings nicht ausreichend sein, um die Grundbedürfnisse zu befriedigen (vgl. AIDA, Country Report Poland, S. 51 f.).

Es ist jedoch ernsthaft fraglich und bedarf weiterer Aufklärung, ob die Antragstellenden im Falle einer Rückkehr nach Polen in einer Aufnahmeeinrichtung unterkommen könnten. Denn die vorhandenen Kapazitäten dürften angesichts des großen Zustroms von Personen, die aus der Ukraine nach Polen fliehen, derzeit offensichtlich nicht ausreichen, um allen Schutzsuchenden eine Unterkunft zur Verfügung zu stellen. Ende 2020 bestanden in Polen zehn Aufnahmeeinrichtungen mit insgesamt 1.962 Plätzen, von denen lediglich 819 belegt waren (AIDA, Country Report Poland, S. 55). Nach Angaben des UNHCR sind bis zum 24. März 2022 aber bereits 2.206.119 Menschen aus der Ukraine nach Polen geflohen (<https://data2.unhcr.org/en/situations/ukraine>). Von diesen sind einige in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union weitergereist, die Mehrheit von ihnen soll sich aber weiterhin in Polen aufhalten (vgl. UNHCR, Poland welcomes more than two million refugees from Ukraine, Stand: 18.3.2022, abrufbar unter <https://www.unhcr.org/news/press/2022/3/6234811a4/poland-welcomes-million-refugees-ukraine.html>). Zwar haben die polnischen Behörden bis Anfang März 2022 weitere Aufnahmeeinrichtungen mit Platz für ca. 280.000 Personen geschaffen, die zunächst weitgehend leer blieben, weil viele Menschen privat unterkommen konnten oder weiterreisten (vgl. UNHCR, Ukraine Situation Flash Update #1, Stand: 8.3.2022, S. 4, abrufbar unter <https://data2.un->

hcr.org/en/documents/details/91208; UNHCR, Poland: Ukraine Refugee Situation Operational Update, Stand: 11.3.2022, S. 2, abrufbar unter <https://data2.unhcr.org/en/documents/details/91432>; UNHCR, Polish border town welcomes refugees from Ukraine, but will itself need help, Stand: 16.3.2022, abrufbar unter <https://www.unhcr.org/news/stories/2022/3/6230b3094/polish-border-town-welcomes-refugees-ukraine-itself-need-help.html>). Soweit die Antragsgegnerin in ihrem Schriftsatz vom 15. März 2022 auf diesen Umstand verweist, übersieht sie allerdings, dass bereits zu diesem Zeitpunkt die Zahl der Personen, denen keine privaten Unterkunftsmöglichkeiten zur Verfügung standen, anstieg (vgl. UNHCR, Ukraine Situation Flash Update #1, a.a.O.). Ihre Auffassung, da sich bereits vor Beginn des Krieges zwei Millionen ukrainische Staatsangehörige in Polen aufgehalten hätten, sei zu erwarten, dass einreisende Personen zunächst diese kontaktieren würden, um eine vorübergehende Unterkunft zu erhalten, erscheint schon deshalb fragwürdig, weil der bloße Umstand, dass Menschen dieselbe Staatsangehörigkeit haben, nicht bedeutet, dass die Personen sich kennen, Kontakt zueinander aufnehmen könnten und darüber hinaus auch zur Unterstützung in der Lage und bereit wären. Jedenfalls hat sich die Vermutung der Antragsgegnerin nicht bewahrheitet. Während zwar zunächst 80-90 % der Ausreisenden relativ gut situiert gewesen und zu Freunden oder Verwandten gereist seien, habe sich das Verhältnis innerhalb weniger Tage geändert, so dass eine wachsende Zahl der Ankommenden ohne Mittel oder Kontakte gewesen sei (vgl. UNHCR, Rapid Gender Analysis: Ukrainian Refugees in Poland, Stand: 16.3.2022, S. 2, abrufbar unter <https://data2.unhcr.org/en/documents/details/91526>). Bereits am 15. März 2022 berichtete UNHCR, dass die Aufnahmezentren im Hinblick auf die verfügbaren Ressourcen und Kapazitäten überfordert seien (UNHCR, Ukraine Situation Flash Update #3, Stand: 15.3.2022, S. 5, abrufbar unter <https://data2.unhcr.org/en/documents/details/91355>). Nach Angaben der polnischen Behörden waren am 18. März 2022 in vielen Teilen des Landes die Kapazitätsgrenzen zur Aufnahme weiterer Schutzsuchender bereits nahezu erreicht (vgl. UNHCR, Poland welcomes more than two million refugees from Ukraine, a.a.O.). Der norwegische Flüchtlingsrat berichtete am 25. März 2022, dass ukrainische Flüchtlinge in Gesprächen angegeben hätten, dass es für sie keinen Raum in Polen gebe und sie nicht wüssten, wo sie hingehen sollten (vgl. Norwegian Refugee Council, New refugee reception centre opens in overwhelmed Poland, Stand: 25.3.2022, abrufbar unter <https://www.nrc.no/news/2022/march/new-refugee-reception-centre-opens-in-overwhelmed-poland/>). UNHCR prognostizierte, dass sich die Unterbringungssituation verschärfen



werde, wenn der Krieg anhalte, so dass hoher Druck auf den Aufnahmezentren und Notunterkünften liegen werde und Menschen höchstwahrscheinlich im Freien schlafen müssten (vgl. UNHCR, Rapid Gender Analysis: Ukrainian Refugees in Poland, a.a.O.). Soweit die Eröffnung weiterer Aufnahmeeinrichtungen angekündigt wurde (z.B. eine Einrichtung des norwegischen Flüchtlingsrates, in der sich 1.500 Menschen gleichzeitig aufhalten können, vgl. Norwegian Refugee Council, New refugee reception centre opens in overwhelmed Poland, a.a.O.), spricht viel dafür, dass die Zahl der Personen, die eine Unterkunft benötigen, die Kapazitäten weiterhin erheblich übersteigen wird. Denn es wird prognostiziert, dass mehr als eine Million Menschen, die aus der Ukraine geflohen sind, längerfristig in Polen bleiben werden (vgl. International Rescue Committee, As Ukraine war reaches one month mark, IRC needs assessment shows need for strong integration support in refugee-hosting countries, Stand: 24.3.2022, abrufbar unter <https://www.rescue.org/press-release/ukraine-war-reaches-one-month-mark-irc-needs-assessment-shows-need-strong-integration>). Soweit die Antragsgegnerin in ihrem Schriftsatz vom 15. März 2022 meint, es sei damit zu rechnen, dass viele Personen Polen lediglich als Transitland nutzen würde, ist dieser Umstand in die Prognosen bereits einbezogen worden.

Es bedarf zudem weiterer Aufklärung im Hauptsacheverfahren, ob den Antragstellenden, sofern sie nicht in einer Aufnahmeeinrichtung unterkommen könnten, Obdachlosigkeit drohen würde, so dass sie ihre elementarsten Bedürfnisse nicht mehr befriedigen könnten und ihnen eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung drohen würde, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die erst XXX bzw. XXX Jahre alten Antragstellenden zu 3) und 4) in besonderem Maße einer sicheren und geschützten Umgebung bedürfen. Dem Gericht liegen keine Erkenntnisse über die aktuelle Situation auf dem Wohnungsmarkt in Polen vor, insbesondere, ob dieser durch die hohe Zahl einreisender ukrainische Staatsangehörige, von denen viele angesichts der knappen Plätze in Aufnahmeeinrichtungen ebenfalls auf eine private Unterkunft angewiesen sein dürften, bereits überlastet ist. Es bestehen allerdings Anhaltspunkte dafür, dass es für die Antragstellenden zumindest sehr schwierig und ggf. unmöglich sein könnte, selbstständig eine Unterkunft anzumieten. Zum einen dürften die staatlichen finanziellen Leistungen in Höhe von ca. 327 Euro pro Monat für eine vierköpfige Familie kaum ausreichen, um Miete und Lebenshaltungskosten zu finanzieren (vgl. AIDA, Country Report Poland, S. 51). Die Antragstellenden werden kurzfristig auch nicht die Möglichkeit haben, durch Erwerbstätigkeit ein höheres Einkommen zu erzielen, da Asyl-

suchende zunächst nicht arbeiten dürfen, sondern erst, wenn über ihren Antrag auf internationalen Schutz aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen nicht innerhalb von sechs Monaten ab Antragstellung entschieden worden ist (vgl. AIDA, Country Report Poland, S. 59). Zum anderen sollen viele Eigentümerinnen und Eigentümer Vorbehalte gegenüber einer Vermietung an Ausländerinnen und Ausländer, insbesondere an Asylsuchende, haben (AIDA, Country Report Poland, S. 51). Diese Situation dürfte sich in Folge des Zustroms an ukrainischen Staatsangehörigen weiter verschärft haben, da Medienberichten zu entnehmen ist, dass die große Hilfsbereitschaft der polnischen Bevölkerung sich auf ukrainische Staatsangehörige konzentriert, während gegenüber Personen aus anderen Kulturkreisen – wie z.B. dem XXX, aus dem die Antragstellenden stammen – eine ablehnende Haltung vorgeherrscht habe (vgl. u.a. Deutsche Welle, „Refugees welcome“: Polens neue Willkommenskultur, Stand: 3.3.2022, abrufbar unter <https://www.dw.com/de/refugees-welcome-polens-neue-willkommenskultur/a-61002298>; Kokot, Polen: Die Bürger helfen, der Staat nicht, Stand: 18.3.2022, <https://www.mdr.de/nachrichten/welt/osteuropa/politik/polen-ukraine-fluechtlinge-helfer-ehrenamt-100.html>). Es erscheint daher möglich, dass Vermieterinnen und Vermieter Wohnraum, sofern dieser überhaupt zur Verfügung steht, bevorzugt an ukrainische Staatsangehörige statt an die Antragstellenden mit XXX Staatsangehörigkeit vermieten werden, zumal Personen und Einrichtungen, die Unterkünfte für ukrainische Staatsangehörige zur Verfügung stellen, hierfür 9,50 US-Dollar pro Tag erhalten (vgl. dazu UNICEF, Ukraine Situation: Refugee Response in Neighbouring Countries. Humanitarian Situation Report No. 2 – 2022, Stand: 16.3.2022, S. 4, abrufbar unter <https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/Ukraine-Refugee-Response-Multicountry-SitRep-16-March-2022.pdf>), mithin deutlich mehr, als die Antragstellenden von den ihnen zustehenden Sozialleistungen zahlen könnten.

2. Die von den Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens unabhängige Interessenabwägung fällt im Ergebnis zugunsten der Antragstellenden aus. Ihr Interesse an der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes überwiegt das öffentliche Interesse an einer sofortigen Aufenthaltsbeendigung. Eine Überstellung der Antragstellenden nach Polen wäre mit einem nicht unerheblichen Eingriff in ihre persönlichen Rechte, jedenfalls denen aus Art. 2 Abs. 1 GG, verbunden. Vor diesem Hintergrund tritt das Interesse der Antragsgegnerin an einer sofortigen Vollziehung der Abschiebungsanordnung und damit der Durchsetzung der Zuständigkeitsbestimmungen der Dublin III-VO hinter dem Interesse der Antragstellenden, vorläufig nicht nach Polen überstellt zu werden, zurück.

IV. Die Kostenentscheidung folgt aus § 83b AsylG i.V.m. § 154 Abs. 1 VwGO.

V. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe war abzulehnen, weil den Antragstellenden angesichts der zu ihren Gunsten ausgefallenen und unanfechtbaren Kostengrundentscheidung das Rechtsschutzbedürfnis für die Gewährung von Prozesskostenhilfe fehlt.